

## 1. Kantonsbürgerrechtsgesuche (08/EB 9/256)

(Liste der Einbürgerungen siehe Anhang zum Protokoll)

### Eintreten

**Präsident:** Die Liste der Gesuche und den Bericht der Justizkommission haben Sie vorgängig erhalten. Mit Rücksicht auf die Gäste, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für das Kantonsbürgerrecht, wird der Kommissionsbericht vollständig verlesen. Das Wort zum Eintreten hat der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Heinz Herzog.

Zusammensetzung der Justizkommission: Heinz Herzog, Arbon (Präsident); Hansjürg Altwegg, Sulgen; Josef Bieri, Kreuzlingen; Max Brunner, Weinfelden; Markus Frei, Uesslingen; Guido Häni, Dettighofen; Brigitta Hartmann, Weinfelden; Matthias Müller, Gachnang; Dr. Marlies Näf, Arbon; Max Vögeli, Weinfelden; Erika Widmer, Diessenhofen.

Kommissionspräsident **Heinz Herzog**, SP: Der Grosse Rat ist gemäss § 40 Absatz 5 der Kantonsverfassung befugt, das Kantonsbürgerrecht zu verleihen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.1). Die Gesuche um die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes werden von der Justizkommission zuhanden des Grossen Rates vorberaten (§ 63 Absatz 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates).

Die heute dem Grossen Rat vorliegenden Kantonsbürgerrechtsgesuche hat die Justizkommission an der Sitzung vom 10. Mai 2010 vorberaten, nachdem die entsprechenden Gesuchsunterlagen in den Subkommissionen eingehend überprüft worden sind. Bei der Behandlung der Kantonsbürgerrechtsgesuche stand der Justizkommission Giacun Valaulta, Chef des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen, für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Herzlichen Dank auch seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Vorbereitung der Gesuchsunterlagen.

In der Detailberatung wird die Justizkommission den Antrag der SVP-Fraktion mehrheitlich unterstützen, über das Gesuch Nr. 65 einzeln zu beraten und darüber zu befinden.

Die Kommission beantragt mehrheitlich, auf die Vorlage einzutreten.

**Stephan Tobler**, SVP: Die SVP-Fraktion hat sich schon früh mit der vorliegenden Liste der Einbürgerungen, speziell mit dem Gesuch Nr. 65, befasst und der Justizkommission rechtzeitig mit Schreiben vom 17. März 2010 ihren Antrag auf Einzelabstimmung über das Gesuch Nr. 65 zukommen lassen. Wie Sie soeben gehört haben, wird die Justizkommission diesen Antrag mehrheitlich unterstützen. Dafür danke ich. Unsere damals abgegebene Begründung konnte also überzeugen. Ich werde somit in der Detailberatung den Antrag stellen, über das Gesuch Nr. 65 separat abstimmen zu lassen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.**

### **Detailberatung**

Kommissionspräsident **Heinz Herzog**, SP: Es liegen 77 Anträge vor, die sich aus 2 Kantonsbürgerrechtsgesuchen von Schweizer Bürgern und 75 Kantonsbürgerrechtsgesuchen ausländischer Bewerberinnen und Bewerber zusammensetzen.

75 ausländische Bewerberinnen und Bewerber beantragen die Einbürgerung teilweise zusammen mit ihrem Ehepartner oder der Ehepartnerin. Ebenfalls zur Einbürgerung vorgeschlagen sind insgesamt 20 Töchter und 13 Söhne ausländischer Eltern. Sie sind in den Gesuchen ihrer Eltern mit einbezogen. Heute sollen 124 Ausländerinnen und Ausländer das thurgauische Kantonsbürgerrecht erhalten.

Die vorliegende Liste beinhaltet weitere Angaben wie Name, Beruf, Staatszugehörigkeit und Alter der Bewerberinnen und Bewerber und deren Ehepartner. Die Berufsbezeichnung entspricht der Tätigkeit, welche die Einbürgerungswilligen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung ausgeübt haben. Die Justizkommission hat die Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerungen erfüllt sind. Die Justizkommission überprüft vor allem, ob sich seit dem Erhalt des Gemeindebürgerrechtes keine wesentlichen Fakten verändert haben. Für sämtliche Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Die Wohngemeinden haben allen Einbürgerungswilligen das jeweilige Gemeindebürgerrecht verliehen. Das Gemeindebürgerrecht ist Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechtes. Das Gemeindebürgerrecht wird aber erst wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erteilt worden ist.

**Stephan Tobler**, SVP: Wie ich bereits im Eintreten erwähnt habe, stelle ich im Namen einer Mehrheit der SVP-Fraktion den **Antrag**, über das Einbürgerungsgesuch Nr. 65 separat abstimmen zu lassen. Ich glaube, dass es richtig ist, den Antrag an dieser Stelle auch zu begründen. 1. Die Justizkommission lud die Gesuchstellerin persönlich zum Hearing ein. Dabei konnte sie nicht überzeugen. 2. Der Einbürgerungsantrag der Gesuchstellerin wurde an der Gemeindeversammlung ihrer Wohngemeinde zweimal abgelehnt. Es liegt also keine Einbürgerung seitens der Gemeinde vor, sondern seitens des Departementes für Justiz und Sicherheit. Unter Berufung auf die Gemeindeautonomie und aus Respekt vor dem Entscheid der Gemeindeversammlung erscheint es uns unverantwortlich, den deutlichen Beschluss des Schlatter Souveräns zu ignorieren. 3. Aufgrund unserer Abklärungen, insbesondere gestützt auf Rückmeldungen aus der Bevölkerung, ist die Gesuchstellerin mangelhaft integriert. Sie war zum Beispiel nicht in der Lage, der Einladung an die Gemeindeversammlung nachzukommen. Gleichzeitig ersucht Sie eine Mehrheit der SVP-Fraktion, das Einbürgerungsgesuch Nr. 65 abzulehnen.

Kommissionspräsident **Heinz Herzog**, SP: An den Sitzungen vom 22. Februar und vom 10. Mai 2010 hat die Justizkommission mehrheitlich beschlossen, dem Grossen Rat die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes an die Gesuchstellerin zu empfehlen. Die Gesuchstellerin wurde auf die Liste der Kantonsbürgerrechtsgesuche für die Sitzung des Grossen Rates vom 23. Juni 2010 gesetzt.

Sachverhalt: An der Sitzung vom 9. Juli 2007 behandelte der Gemeinderat von Schlatt erstmalig das Einbürgerungsgesuch von Christel Stuckenberg. Vorgängig haben eine Gemeinderätin und der Gemeindeammann als Vertreter des Gemeinderates mit Frau Stuckenberg ein erstes Gespräch geführt. An der Sitzung vom 23. Juli 2007 beschloss der Gemeinderat von Schlatt, das Einbürgerungsgesuch von Frau Christel Stuckenberg zu unterstützen. Am 25. Juli 2007 wurde der Bericht des Gemeinderates mit dem Antrag um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zur Erlangung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung weitergeleitet. Der Gemeinderat von Schlatt beschloss im Oktober 2007, die Einbürgerung von Frau Christel Stuckenberg an der Gemeindeversammlung vom 2. Januar 2008 zu traktandieren.

An der besagten Gemeindeversammlung stellte der Gemeinderat Frau Stuckenberg im positiven Sinne vor. Die eröffnete Diskussion wurde nicht benützt. In der geheimen Abstimmung wurde das Gesuch mit 85:57 Stimmen abgelehnt.

Im darauf erfolgten Rekursverfahren hat das Departement für Justiz und Sicherheit den negativen Einbürgerungsentscheid der Politischen Gemeinde Schlatt vom 2. Januar 2008 mangels rechtsgenügender Begründung aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Das Rechtsmittel, gegen diesen Entscheid innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht eine Beschwerde einzureichen, wurde nicht benützt.

An der Gemeindeversammlung vom 2. Januar 2009 wurde das Einbürgerungsgesuch erneut traktandiert und wiederum abgelehnt (mit 94:65 Stimmen). Für die Begründung bezog sich der Gemeinderat auf die Diskussion an der Gemeindeversammlung. Demnach wurde das Gesuch erneut abgelehnt, weil Frau Stuckenberg in Schlatt nicht bekannt sei, kaum Verbindungen zur Schlatter Bevölkerung habe und daher die Integration fehle.

Die Gesuchstellerin wurde an die Sitzung der Justizkommission vom 22. Februar 2010 zur Befragung eingeladen, damit sich die Justizkommission ein Bild von Frau Stuckenberg machen konnte. Nach der Anhörung gelangte die Mehrheit der Justizkommission klar zur Überzeugung, dass Frau Stuckenberg gesundheitlich angeschlagen sei. Wegen ihrer psychischen Krankheit trete sie in der Öffentlichkeit wenig in Erscheinung. Sie hat aber der Justizkommission überzeugend darlegen können, dass sie versuchen werde, mehr mit den Einwohnern von Schlatt zu kommunizieren. Eine psychische Behinderung darf nach der Mehrheit der Justizkommission kein Grund für eine Ablehnung der Einbürgerung sein, da dies dem in der Bundesverfassung garantierten Diskriminierungsverbot

widersprechen würde.

Der Gemeinderat von Schlatt hat bei beiden Entscheiden des Departementes für Justiz und Sicherheit auf eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht verzichtet. Der Gemeinderat hat sich somit mit der Einbürgerung einverstanden erklärt oder die rechtliche Lage als eindeutig beurteilt, wonach für eine Verweigerung des Bürgerrechtes keine stichhaltige Begründung vorliegt.

Der Entscheid des Departementes für Justiz und Sicherheit vom 19. Mai 2009, mit dem die Rekurrentin unter Vorbehalt der kantonalen Einbürgerung als in das Bürgerrecht der Gemeinde Schlatt aufgenommen gilt, stellt einen reformatorischen Entscheid im ordentlichen Bürgerrechtsverfahren dar. Da der Einbürgerungsentscheid grundsätzlich als (rechtsanwendender) Verwaltungsakt zu behandeln ist, kann er im ersten Rechtsgang durch die Rechtsmittelinstanz im Falle einer Gutheissung reformatorisch, das heisst ohne Rückweisung an die Vorinstanz, geändert werden, wenn der Entscheid der Gemeinde ohne Begründung erfolgt ist und die Rechtsmittelinstanz bei der Prüfung des Sachverhaltes keine Anhaltspunkte findet, welche die Eignung des Bewerbers in Frage stellen könnten (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 19. Oktober 2005 betreffend Bürgerrecht).

In seinem Urteil vom 7. Juli 2009 hat die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes die Rechtmässigkeit eines reformatorischen Einbürgerungsentscheides durch das Departement des Inneren des Kantons St. Gallen bestätigt und ausgeführt: In Fällen, da die Gesuche vom zuständigen kommunalen Einbürgerungsrat beide Male positiv beurteilt, dann aber von der Bürgerversammlung ohne verfassungskonforme Begründung abgelehnt worden seien, sei eine Rückweisung nicht sinnvoll, weil diese eine selbstbewusste Versammlung schweizerischer Stimmberechtigter nur zum Widerstand provozieren könnte. Daher solle das Departement als für Bürgerrechtsfragen zuständige Instanz auf Beschwerde hin anstelle der Gemeinde direkt in der Sache entscheiden und auf eine Rückweisung verzichten (Urteil des Bundesgerichtes vom 7. Juli 2009, Erw. 4.5).

Meines Erachtens ist der reformatorische Entscheid des Departementes für Justiz und Sicherheit vom 19. Mai 2009 rechtmässig erfolgt. Die vom Bundesgericht genannten Voraussetzungen sind erfüllt, nachdem die beiden Rekurse von Frau Stuckenberg gegen die ablehnenden Beschlüsse der Gemeindeversammlung Schlatt mangels rechtsgenügender Begründung der Ablehnung und wegen der Verletzung der verfassungsmässig garantierten Grundrechte des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Gebots der Rechtsgleichheit beziehungsweise des Willkürverbots aufgehoben worden sind. Zu Recht hat das Departement auf eine erneute Rückweisung an die Gemeindeversammlung - weil unzumutbar für die Rekurrentin - verzichtet. Das Departement hat auch den aktenmässig erstellten Sachverhalt geprüft und keinen Anhaltspunkt gefunden, der die Eignung und eine ausreichende Existenzgrundlage der Rekurrentin in Frage stellen könnte. Der Entscheid des Departementes ist in Rechtskraft erwachsen, da die Gemeinde Schlatt keine Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht hat. Das Departement

hat rechtmässig entschieden, dass die Rekurrentin mit dem vorliegenden Rekursentscheid unter Vorbehalt der kantonalen Einbürgerung als in das Bürgerrecht der Gemeinde Schlatt aufgenommen gilt.

Die Mehrheit der Justizkommission empfiehlt dem Grossen Rat, der Einbürgerung zuzustimmen.

**Dr. Munz, FDP:** Die Sache wurde in der Fraktionspräsidienkonferenz vor vierzehn Tagen thematisiert, weshalb ich mir erlaube, an dieser Stelle das Wort zu ergreifen. Ferner sind wir seit 2003 in der Situation, bei Einbürgerungsverfahren keinen Raum für Willkür mehr zuzulassen. Wir können also nicht mehr ohne Begründung nach Lust und Laune entscheiden, sondern sind seither gezwungen, rechtsstaatliche Verfahren einzuhalten. Wir müssen uns schon einmal ein paar Gedanken darüber machen, was unsere Rolle ist. Sie steht sogar in der Verfassung. Wie sie aber inhaltlich zu definieren ist, können wir nicht unmittelbar dem Wortlaut der Verfassung entnehmen. Die primäre Zuständigkeit bei Einbürgerungsverfahren liegt beim Gemeinderat. Ich verweise auf die §§ 5 und 6 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, die mit Sicherheit gesetzeskonform sind. Dort steht, dass der Gemeinderat instruiert und entscheidet. Der Entscheid der Gemeindeversammlung hat Genehmigungscharakter. Der Gemeinderat kennt die Dossiers und den Sachverhalt; daraus erarbeitet er die Entscheidungsgrundlage. Die Gemeindeversammlung ist zwar "die Wiege der Demokratie", aber das schlechtest informierte Organ und daher auch beliebig manipulierbar. Die primäre Zuständigkeit in einem solchen Verfahren begründet auch die Zuständigkeit, Ermessen auszuüben. Es gibt immer Wertungen. Die Entscheide sind nicht wertungsfrei, aber die Ermessensausübung muss durch das informierte Gremium erfolgen. Daher bin ich überzeugt, dass die primäre Entscheidungsinstanz der Gemeinderat ist. Er hat im vorliegenden Fall die Einbürgerung zweimal gutgeheissen. In Bezug auf das kantonale Verfahren haben wir meines Erachtens drei mögliche Funktionen: Erstens die Überprüfung von Ermessensüberschreitungen, also von qualifizierten Fehlern. Es genügt nicht, dass man auch anderer Meinung sein kann, sondern es muss qualifiziert falsch sein. Zweitens kann eine Änderung des Sachverhaltes eingetreten und drittens können Verfahrensfehler vorgekommen sein. Dann muss die Justizkommission eingreifen. Wir haben nicht die Aufgabe, unser Ermessen an die Stelle jenes des Gemeinderates zu setzen. Wir sind hier kein "Obergemeinderat". Nach meiner Auffassung liegt die Gemeindeautonomie beim Gemeinderat, weil er das informierte Organ und damit berechtigt zur Ermessensausübung ist. Es wurde mir im Vorfeld der Sitzung anlässlich von Diskussionen entgegengehalten, dass das Verfahren, wie es im Gesetz steht, unbefriedigend sei. Das ist richtig. Wir haben aber das Beste dazu beizutragen, dass dieses schwierige Verfahren rechtsstaatlich nicht aus dem Ruder läuft. Was würde denn passieren, wenn wir heute nein sagen? Das Büro des Grossen Rates müsste Frau Stuckenberg Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern. Das ist das elementare Recht auf recht-

liches Gehör. Wenn eine Stellungnahme kommt, hätten wir ein zweites Mal über das Gesuch zu befinden. Dieser Entscheid wäre dann mit Sicherheit rechtsmittelfähig, doch fragt sich nur, an welche Instanz er weitergezogen werden könnte. Es gibt beim Bund die Vorschrift der so genannten Rechtsweggarantie, die vor allem besagt, dass die letzte kantonale Instanz ein Gericht sein muss. Das würde bedeuten, dass unser Verwaltungsgericht über unseren Entscheid zu Gericht sitzen müsste. Es liegt ein Departementsentscheid vor, der nicht angefochten wurde und somit rechtskräftig ist. Sie können dreimal raten, wie der Entscheid des Verwaltungsgerichtes, spätestens des Bundesgerichtes herauskommen muss. Wollen wir unseren Kanton Thurgau wirklich derart vorführen? Bitte überlegen Sie sich genau, was Sie tun. Sie sind hier nicht absolut frei in Ihrem Entscheid, sondern haben sich an die rechtsstaatlichen Grundsätze zu halten. Ich bitte Sie, sich an Ihren Amtseid zu erinnern.

**Bruggmann, SP:** Den Worten von Kantonsrat Dr. Hans Munz ist nicht mehr viel beizufügen. Die SP-Fraktion ist derselben Meinung. Wir erachten die Gesuchstellerin als genügend integriert; das tun auch der Gemeinderat und die Mehrheit der Justizkommission. Wir haben gehört, dass die Gesuchstellerin aufgrund ihrer Disposition in kommunikativer Hinsicht etwas Mühe bekundet. Wenn Sie die vertiefte Kommunikation zum Schlüsselfaktor für die Integration erklären, dann ist das so, wie wenn Sie von einem körperlich Behinderten das Erklettern eines Baumes als Voraussetzung fordern. Achten wir den klaren Entscheid des Gemeinderates von Schlatt. Achten wir die umsichtige Arbeit der Justizkommission. Achten wir die klare rechtliche Lage. Achten wir unsere demokratischen Mittel. Die SP-Fraktion ist für Zustimmung zum vorliegenden Gesuch.

**Dr. Ulrich Müller, CVP/GLP:** Ich schliesse mich den Voten von Kantonsrätin Bruggmann und Kantonsrat Dr. Munz an, möchte aber noch einige Worte zum erwähnten Bundesgerichtsentscheid verlieren. Wir stecken seither in einer Zwickmühle: Hier haben wir einen demokratisch legitimierten Entscheid, der Genehmigungscharakter hat und rekursfähig sein muss. Dort haben wir zwei Grundrechte des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin, die im Widerspruch liegen. Einerseits muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vor Willkür geschützt werden. Das war der Gewinn aus besagtem Bundesgerichtsentscheid. Andererseits gibt es noch die Thurgauer Verfassung, wo es in § 6 Ziffer 2 heisst: "Die Freiheitsrechte sind gewährleistet, insbesondere 2. die Freiheit und der Schutz des Privat- und Geheimbereiches". Dieser Grundsatz darf nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage aufgebrochen werden und wenn ein höheres öffentliches Interesse besteht. Wir sind aber bereits daran, die Privatsphäre zu verletzen, und haben es auch mit dem Kommissionsbericht schon getan. Für den weiteren Verlauf der Debatte möchte ich auf dieses Problem aufmerksam machen und Sie bitten, § 6 Ziffer 2 der Thurgauer Verfassung so weit wie möglich nachzukommen.

**Hartmann, GP:** Gerade weil wir die Verletzung der Privatsphäre als problematisch erachten, möchte ich mich nicht weiter dazu äussern. Dies hat Kantonsrat Dr. Hans Munz zum Glück in gewohnt professioneller Art getan. Die Grüne Fraktion wollte die Begründung der Ablehnung zum vorliegenden Gesuch abwarten. Die Begründung ist erfolgt, und wir stellen fest, dass es keine neuen Erkenntnisse seit dem Bericht der Justizkommission gibt. Folglich erübrigt sich eine Einzelabstimmung. Wir können dem Gesuch um Einbürgerung entsprechen.

**Dr. Näf, SVP:** Kantonsrat Dr. Munz hat mir aus dem Herzen gesprochen. Ich möchte Ihnen gegenüber noch einige persönliche Gedanken kundtun. Ich bitte Sie, Frau Christel Stuckenberg das Bürgerrecht des Kantons Thurgau zu verleihen, und begründe dies wie folgt: In den Gemeinden kommt es immer wieder vor, dass Einbürgerungsgesuche trotz Erfüllung der formalen Kriterien ohne rechtsgenügende Begründung abgelehnt werden. In solchen Fällen gelten aus rechtlicher Sicht das in der Bundesverfassung verankerte Diskriminierungsverbot sowie der rechtliche Anspruch auf eine Begründung der Nichteinbürgerung und auf Beschwerde gegen den Nichteinbürgerungsentscheid. Diese rechtlichen Instrumente sind die nötigen Korrektive, um die Verleihung des Bürgerrechtes fair, transparent und rechtsstaatlich korrekt zu gestalten. Im vorliegenden Fall wurden zwei Rekurse von Frau Stuckenberg gegen die Ablehnungsentscheide der Gemeindeversammlung Schlatt, die ohne verfassungskonforme Begründung erfolgten, vom zuständigen Departement für Justiz und Sicherheit gutgeheissen. Entgegen der früheren Meinung, wonach der Einbürgerungsentscheid zum Beispiel der Gemeindeversammlung als politischer Akt nicht überprüfbar war, gilt ein solcher Entscheid heute als rechtsanwendender Verwaltungsakt, der bei Abweisung des Gesuches eine verfassungskonforme Begründung enthalten muss, die sich mit überzeugenden Argumenten mit den verschiedenen rechtlich relevanten Gesichtspunkten auseinandersetzt. Irgendwie entfernte Andeutungen, die verschiedene Interpretationsmöglichkeiten offen lassen, genügen nicht. Diese Auffassung gilt seit den vom Bundesgericht 2003 gefällten Urteilen und ist seit dem 1. Januar 2009 ausdrücklich in Art. 15 b des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes verankert. Im vorliegenden Fall hat das Departement für Justiz und Sicherheit bei der Gutheissung des zweiten Rekurses am 19. Mai 2009 einen so genannten reformatorischen Einbürgerungsentscheid gesprochen. Das bedeutet, dass das Departement als Rechtsmittelinstanz seinen Entscheid ohne Rückweisung an die Vorinstanz anstelle der Gemeindeversammlung direkt gefällt hat, nachdem das Gesuch wiederum ohne rechtsgenügende Begründung abgelehnt worden war. Der Entscheid des Departementes ist rechtmässig, verfassungskonform und entspricht rechtsstaatlichen Prinzipien. Er stützt sich auf folgende Präjudizurteile für reformatorische Einbürgerungen: Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 19. Oktober 2005 und wegweisender Entscheid des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen vom 2. Juni 2008, der von der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bun-

desgerichtes mit Urteil vom 7. Juli 2009 bestätigt worden ist. Der Entscheid des Departementes für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, in dem erklärt wird, dass Frau Stuckenberg unter Vorbehalt der kantonalen Einbürgerung als in das Gemeindebürgerrecht Schlatt aufgenommen gelte, ist in Rechtskraft erwachsen, denn die Gemeinde Schlatt hat kein Rechtsmittel dagegen ergriffen. Dazu eine Nebenbemerkung: In einem von drei Kantonsräten unterschriebenen Leserbrief in der "Thurgauer Zeitung" vom 9. Januar 2010 heisst es unter Bezugnahme auf den vorliegenden Fall wörtlich: "... und das Justizdepartement hat seinen eigenen Entscheid an die Stelle der Gemeindeversammlung gesetzt. Damit hat eine von niemandem gewählte Amtsstelle einen Volkentscheid ausgehebelt." Dem halte ich entgegen, dass der Entscheid des Departementes für Justiz und Sicherheit in der Rekursache Christel Stuckenberg gegen die Politische Gemeinde Schlatt betreffend Ablehnung des Einbürgerungsgesuches von Departementchef Dr. Claudius Graf-Schelling unterschrieben ist, also von dem vom Thurgauer Volk gewählten, in der Sache zuständigen Regierungsrat. Im vorliegenden Fall sind meines Erachtens alle Voraussetzungen für die Verleihung des Kantonsbürgerrechtes an Frau Stuckenberg erfüllt. Ihre Anhörung in der Justizkommission wurde nicht aus Unsicherheit angeordnet, sondern zur Abstützung des der Gesuchstellerin gemäss Bundesverfassung zustehenden Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Anhörung hat die Mehrheit der Justizkommission (6:3 Stimmen) überzeugt. Einige nicht übersehbare Schwierigkeiten in der Kommunikation mit anderen Leuten sind eindeutig auf die psychische Erkrankung von Frau Stuckenberg zurückzuführen. Diese darf ihr aber nicht angelastet werden. Es gilt das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und niemand diskriminiert werden darf, namentlich unter anderem auch nicht wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung. Wie Frau Stuckenberg in der Anhörung vor unserer Kommission glaubhaft ausgeführt hat, befindet sie sich auf dem Weg der Besserung. Sie bemüht sich, sich anzupassen und Kontakte zu knüpfen. Den Vorwurf, sie habe sich dahingehend geäussert, dass sie eigentlich nicht Schlatterin, sondern Schweizer Bürgerin werden wolle, hat Frau Stuckenberg vehement bestritten. Wenn ihr heute vorgeworfen wird, dass sie vor der Justizkommission nicht wahrheitsgemässe Aussagen gemacht habe, so müssten ihr diese konkreten, sie belastenden Vorhalte unterbreitet werden, damit sie Stellung dazu nehmen könnte. Alles andere ist Verweigerung des rechtlichen Gehörs, ist Willkür, denn es steht Aussage gegen Aussage. Dazu kommt, dass seit dem sorgfältig und detailliert begründeten Departementsentscheid, der alle vorliegenden Fakten gewürdigt hat, keine neuen Erkenntnisse und keine neuen Fakten aufgetaucht sind und sich keine Änderungen in den finanziellen Verhältnissen ergeben haben. Frau Stuckenberg ist auch in keiner Art und Weise mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten. Sollte unser Rat das Gesuch ablehnen, müsste die Ablehnung rechtsgenügend begründet werden. Meines Erachtens ist dies bei den gegebenen Fakten und der eindeutigen Rechtslage nicht möglich. Das hätte aber zur Folge, dass das Bundesgericht einen höchstinstanzlichen Ent-

scheid, nämlich aufgrund einer staatsrechtlichen Beschwerde wegen Willkür, mit hoher Wahrscheinlichkeit gutheissen würde. Ich bitte Sie noch einmal um Gutheissung des Gesuchs.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Stephan Tobler auf Einzelabstimmung über das Gesuch Nr. 65 wird mit 56:50 Stimmen gutgeheissen.

### **Beschlussfassung**

Den Gesuchen Nrn. 1 und 2 wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Dem Gesuch Nr. 65 wird mit 69:42 Stimmen zugestimmt.

Den Gesuchen Nrn. 3 bis 77 (ohne Nr. 65) wird mit grosser Mehrheit bei einigen Enthaltungen zugestimmt.

**Präsident:** Ich gratuliere Ihnen im Namen des Grossen Rates und des Regierungsrates zu Ihrem heute erlangten Bürgerrecht. Nutzen Sie es in konstruktiver Weise und engagieren Sie sich in unserer Gemeinschaft! Unsere Demokratie lebt vom Engagement aller. Zur Feier Ihrer Einbürgerung sind Sie nun zum Apéritif im "Rathauskeller" eingeladen. Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.